

# AMTLICHE BEKANNTGABE

## Landratsamt Biberach

### **Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Kramer Biogas GmbH & Co. KG, Herren Roland und Josef Kramer, Hauptstr. 4, 88416 Erlenmoos hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Biogasanlage nach der Ziffer 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV mit einer Produktionsleistung von 2,181 Mio. m<sup>3</sup> Rohbiogas/Jahr und einer Verbrennungsmotorenanlage mit max. 2.873 kW Feuerungswärmeleistung bzw. 1.090 kW elektrische Leistung beantragt.

Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 855/3, 855/2, Gemarkung Erlenmoos. Die Anlage wurde ursprünglich baurechtlich genehmigt.

Das beantragte Vorhaben ist nach den Ziffern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 5 und 6 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Anlage befindet sich nicht im relevanten Beeinflussungsgebiet einer örtlichen Gegebenheit nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG.

Die nächstgelegenen örtlichen Gegebenheiten (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG) sind

- Biotop: Östlich anschließend sowie südlich, östlich und nördlich im Umkreis von 100 – 500 m: „Gehölze östl. Erlenmoos und Eichbühl“
- Biotop: Abstand 600 m westlich: „Feuchtgebiete südlich Erlenmoos“
- Biotop: Abstand 800 m westlich: „Feldgehölze östlich Erlenmoos“
- Biotop: Abstand 800 m östlich: „'Laubach' südwestlich Edenbachen“.

Eine negative Beeinflussung ist hier nicht zu befürchten

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten auf Basis der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sowie des zu erwartenden Einflusses der Anlage wird festgestellt, dass es zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,  
den 31.07.2018

gez.  
Schmid

Auf der Homepage des Landratsamtes Biberach bereitgestellt am 31. Juli 2018